Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 454. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 28. September 1867.**

Deutschland.

O. K. C Reichstags-Verhandlungen.

9. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Berlin, 27. September.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind besetzt. Seitens des Bundesrathes sind anwesend Minister v. Friesen, Präsident Delbrück, General-Postmeister v. Philippsborn, General-Major v. Podbielski, Geh. Rath v. Liebe u. A. — Der Abg. v. Hoverbeck ist in das Haus eingetreten, dessen rechte Seite viele Lücken zeigt.

Der Verwaltungsrath der Berliner Immobilien-Gesellschaft stellt dem Reichstag eine Anzahl von Karten zur Verfügung, um am Sonntag die erste hiesige Markthalle in Augenschein zu nehmen. Auf den Vorschlag des Präsidenten werden für die Vorlagen, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst und die Führung der Bundesflagge seitens der Kauffahrteischiffe, zwei Commissionen von 21 resp. 14 Mitgliedern durch die Abtheilungen gewählt werden.

Ein Schreiben des Bundeskanzlers zeigt dem Präsidium an, daß zu besonderen Commissarien ernannt sind: 1) für den Militäretat Oberst v. Karczewski; 2) für den Marineetat Capitän-Lieutenant Frhr. v. Schleinitz und Geh. Admiralitätsrath Jacobs; 3) für die Berechnung der Matrikular-Beiträge Oberst-Lieutenant v. Hartmann; 4) für das Postgesetz Postrath Dr. Dambach; 5) für das Paßgesetz Geh. Regierung-Rath Graf zu Eulenburg; 6) für das Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, Oberst v. Karczewski.

Das Haus tritt in die Vorberathung über den Etat des norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 und zwar in die allgemeine Discussion ein. Es liegen für dieselbe die Anträge der Abgg. v. Forckenbeck, v. Hennig, Dr. Stephani und Twesten vor:

Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären: 1) Der Haushalts-Etat des norddeutschen Bundes ist regelmäßig dem Reichstage spätestens sechs Monate vor Beginn des Etatsjahres zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen, damit die Feststellung des Bundeshaushalts-Gesetzes rechtzeitig erfolgen kann und den einzelnen Staaten die erforderliche Zeit zur rechtzeitigen Ordnung ihrer Budgets verbleibt; 2) Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben sind im Laufe des Jahres, nach dem Etatsjahre, in welchem sie erfolgt sind, mit einer Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben dem Reichstag zur Beschlußfassung vorzulegen; 3) Mit Rücksicht auf Art. 70 der Bundesverfassung sind die Einnahme- und Ausgabe-Reste eines jeden Etatsjahres in dem ersten auf den Kassenabschluß für dasselbe folgenden Etats-Entwurf als Einnahme und Ausgabe vorzutragen; 4) die Errichtung neuer Behörden oder Beamtenstellen, sowie die Erhöhung von Beamten-Gehalten darf nicht ohne vorgängige Bewilligung des Reichstages durch den Haushalts-Etat oder durch ein besonderes Creditgesetz erfolgen.

Zu diesen Anträgen liegt ein Amendement der Abgeordneten Wiggers (Berlin) und Runge vor, den Antrag sub 2 ganz eventuell die Worte „und außeretatsmäßige Ausgaben" zu streichen.

Ueber den weiteren Gang der Specialdiscussion fordert der Präsident den Abg. v. Hennig auf, seine in der letzten Sitzung angedeuteten Vorschläge näher zu entwickeln. Derselbe hält nur den Vorschlag aufrecht, den Etat der Militär-Verwaltung an den Schluß der Berathungen zu setzen, da er in einem wesentlich anderen Verhältniß zu dem gesammten Haushalt des Bundes steht, als die anderen Specialetats und dem Reichstage nicht zur Beschlußfassung, sondern nur zur Kenntnißnahme und Aeußerung von Erinnerungen vorgelegt ist. Auch ist er so umfangreich, daß sein Studium längere Zeit verlangt.

Auf Anfrage des Abg. Lasker bemerkt der Präsident, daß am Schlusse der allgemeinen Debatte die obigen vier Anträge speciell discutirt werden sollen.

Für die allgemeine Debatte melden sich fast ausschließlich 11 Redner der Fortschrittspartei zum Wort, das zuerst erhält der

Abg. v. Kirchmann: Der zweifelhafte Charakter der norddeutschen Bundesverfassung, von der man nicht weiß, ob sie für einen Einheitsstaat oder Bundesstaat eingerichtet ist, tritt nothwendig auch bei dem Budget des Reichs hervor. Es ist aus ihm ersichtlich, daß die Rechte der einzelnen Bundesvertretungen gegen den Reichstag schwankend und unsicher sind, und daß die Verantwortlichkeit der Minister theils ganz fehlt, theils nicht genügend begrenzt ist zwischen den Einzelstaaten und dem Bunde. Nach der geschichtlichen Entstehung unserer Verfassung ist dies auch nicht wunderbar, da die Regierungen ursprünglich nur die Absicht gehabt haben, einen Staatenbund zu construiren, und die Verwaltung der einzelnen Branchen den Einzelstaaten vorzubehalten. Daher kommt es denn auch, daß die ganze Verwaltung in der Verfassung höchst dürftig bedacht und von einem verantwortlichen Bundesministerium nicht die Rede ist. — Dies ursprüngliche Princip des Staatenbundes ist nun jedoch nicht ganz aufrecht erhalten, sondern wie bei der Marine, dem Heere, der Postverwaltung 2c. theilweise überschritten worden. So schwankt denn auch das ganze Budget, und man weiß bei keinem einzelnen Etat genau, wie weit die Verwaltung darüber dem Bundesstaat oder den Einzelstaaten angehört. Dies zeigt sich schon bei dem Marine-Etat, obgleich er verhältnißmäßig in dieser Beziehung noch der vollkommenste ist, da die übrigen Staaten keine Kriegs-Marine besitzen. Es fehlt aber doch der einheitliche Chef, der Marineminister.

Bedenklicher schon ist der Militäretat. Allerdings werden nach der Verfassung die Kosten vom Bunde aufgebracht und der Oberbefehl vom König von Preußen geführt. Aber die ökonomische Verwaltung des Militärwesens ist nicht genügend centralisirt; die Servisverhältnisse, das Kasernement 2c. ist lediglich den Einzelstaaten überlassen. Nach der uns gemachten Vorlage ist es aber kaum möglich, die einzelnen Positionen gründlich zu beurtheilen, da alles Detail hierfür fehlt. Es fehlen vorzugsweise die Etats der Militärverwaltungen, wie sie früher in den Einzelstaaten bestanden haben. Ohne diese kann man nicht die Nothwendigkeit der einzelnen Positionen beurtheilen, dazu kommt, daß der Separatvertrag zwischen Preußen und Sachsen für Sachsen ganz bedenkliche Ausnahmen in der Militärverwaltung statuirt, indem nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 3 der Convention, „der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des sächsischen Armeecorps eingreifen darf und die königlich sächsische Regierung nur verpflichtet ist, den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armeecorps incl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen 2c. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundeskriegskasse abzuführen." Es liegt also ganz im Belieben der sächsischen Regierung, wieviel von den Beiträgen verausgabt wird und wofür dies geschieht. Der Etat mußte hier wenigstens bestimmte und feste Positionen enthalten.

Beim Post- und Telegraphen-Etat zeigen sich ähnliche Mängel. Die ganze interne Verwaltung ressortirt zwar vom Bunde und doch sind weder die vollständigen Einnahmen noch die Ausgaben im Etat verzeichnet, sondern nur die Ueberschüsse aufgeführt. Es scheint also, daß die Bundes-Regierungen die Ansicht haben, daß die specielle Verwaltung nicht vor den Bund gehöre. Dadurch aber, daß die Ueberschüsse vom Reichstage festgestellt werden, während über die Einnahmen und Ausgaben die Einzel-Landtage beschließen sollen, entstehen große Mißverhältnisse; entweder nämlich werden durch die Beschlüsse der Einzel-Landtage die vom Reichstage festgestellten Positionen alterirt oder die Einzel-Landtage sind in ihren Beschlüssen von vornherein gebunden durch den Beschluß des Reichstages. Hierdurch werden die gegenseitigen Rechte zu leicht in Verwickelung gerathen und verderbliche Conflicte herbeigeführt, denen auch durch den Antrag, das Reichsbudget 6 Monate vor Beginn des Etatsjahres festzustellen, nicht vorgebeugt werden kann. — Auch in Betreff der Zölle sind nur Netto-Erträge im Pauschquantum angegeben, wobei es zweifelhaft bleibt, ob die Special-Landtage die Einnahmen in derselben Höhe feststellen. — Größere Bedenken habe ich noch bei dem Etat für das Consularwesen. Der preußische Etat weist hier nämlich eine viel höhere Summe an Ausgaben nach als der Etat für den gesammten Bund. Das Bundespräsidium hat auch zugegeben, daß man hier nur die wichtigsten Consulate ausgewählt habe, um sie als Bundes-Consulate gelten zu lassen, während man die übrigen Preußen allein zur Last legt. Nach der Bundesverfassung sollen aber die preußischen Consuln die Interessen aller norddeutschen Staaten mit wahrnehmen; weshalb sollen die Kosten dafür nicht auch von der Bundeskasse getragen werden? Man giebt nun als Grund vor, daß die Regierung mit dem Plane umgehe, das ganze Consulatswesen zu ändern; dies kann aber nicht maßgebend sein für den Etat pro 1868.

Derselbe Uebelstand macht sich bei den Gesandtschaften geltend. Nach der Verfassung steht die völkerrechtliche Vertretung des gesammten Bundes der Krone Preußen zu, es müssen also auch die hierzu nöthigen Ausgaben vom ganzen Bunde getragen werden und nicht von Preußen allein. Man sagt nun: Das werde ja den kleinen Staaten zu viel kosten, da einzelne noch besondere Gesandten hielten. Nun, nach der Verfassung sind sie allerdings hierzu berechtigt. Dies ist aber ein bloßer Luxus, da die völkerrechtliche Vertretung vom Bundespräsidium wahrgenommen wird; und wenn man kein Geld übrig hat, so treibt man eben keinen Luxus. Werden die Kosten für die preußischen Gesandschaften auf den Bundesetat gesetzt, so werden dann auch schon die Einzellandtage den Luxus der Sondergesandtschaften streichen. Besondere Anträge behalte ich mir vor, bis von Seiten der Regierungen die nöthigen Erläuterungen gegeben sind. Gerade die erste Berathung des Etats ist von höchster Wichtigkeit, da sie die Norm abzugeben hat für zahlreiche Verwaltungs-Einrichtungen. Schon jetzt muß eine genaue Begrenzung der Gewalten des Bundes und der Einzelregierungen gezogen werden, damit sich aus dem Staatenbunde der Bundesstaat entwickele. Nur so ist eine Erleichterung der Lasten zu erreichen. Jetzt kann sich Niemand darüber wundern, daß die Steuern theilweise noch erhöht sind. Früher vertröstete man uns Preußen immer auf eine Erleichterung der Steuern, wenn wir nur nicht mehr allein die Militärlast für das gesammte Deutschland zu tragen haben würden; von dieser Erleichterung ist bis jetzt noch nichts zu merken, und sie wird auch nur durch eine möglichst einheitlich constituirte Staatsgewalt herbeigeführt werden.

Abg. Twesten: Gegen das Materielle des Etats wird wenig zu erinnern sein. Die Berechnungen entsprechen den Vorschriften der Bundesverfassung und werden auch materiell der speciellen Discussion überlassen bleiben können. Ich werde deswegen mehr die formelle Seite ins Auge fassen. Der Herr Vorredner erwähnte es als auffallend, daß bei der Post- und Telegraphenverwaltung nur die Ueberschüsse in den Etat aufgenommen seien, als ob die Verwaltung dieser beiden Zweige den einzelnen Staaten überlassen bleibe. Ich bin nicht seiner Ansicht: es ist das geschehen, weil die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben nach den Procentsätzen, welche sich in den letzten Jahren ergeben haben, unter die einzelnen Staaten vertheilt und ihnen gleich auf die Matricularbeiträge zu Gute gerechnet sind. Ich hätte allerdings die vollständige Aufführung gewünscht, wie es im preußischen Etat geschieht; dieser Unterschied ist aber ein rein formeller, und unmöglich kann schon in diesem Jahre eine solche formelle Umstellung des Budgets versucht werden. — Der Herr Bundeskanzler hat auf eine dahin zielende Anfrage einiger meiner politischen Freunde geantwortet, daß auch schon für dies Halbjahr nicht blos die Hauptetats, sondern auch die Specialetats späterhin zur Entlastung vorgelegt werden sollen, wir werden also auch über die einzelnen Positionen mitzusprechen haben. Doch wird meiner Ansicht nach das Hauptgewicht dieser Debatte nach einer andern Seite hin fallen. Je weniger nämlich nach dem Voranschlage dieses ersten Males, wo noch keine bestimmten Erfahrungen vorliegen, wo noch kein Vergleich mit den Vorjahren in den einzelnen Positionen möglich ist, je weniger hienach an den einzelnen finanziellen Positionen des Budgets zu rütteln sein wird, desto richtiger scheint es mir, daß wir einige Punkte sofort zur Sprache bringen, welche für die ganze Handhabung des Budgets von maßgebendem Einfluß sein werden.

In der Bundesverfassung ist es nicht gelungen, besondere Bestimmungen über das Rechnungs- und Entlastungswesen aufzunehmen. Es ist aber durchaus nothwendig, daß in diesen richtigsten Zweigen des constitutionellen Wesens bei der Handhabung des Finanzwesens von vorn herein einige Grundsätze festgestellt werden, welche für das ganze öffentliche Recht von Einfluß sind, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben wir einige Resolutionen dem Hause unterbreitet, deren Annahme wir dringend wünschen. Ich glaube, es ist nicht nöthig, Alles, was die Handhabung und Praxis des öffentlichen Lebens betrifft, durch die Verfassung oder auch nur durch Gesetze festzustellen, auch die Praxis allein ist schon berücksichtigungswerth. Wir meinten nur, daß eine solche Praxis dadurch geschaffen werden kann, daß die Regierung sich mit einer solchen Resolution einverstanden erklärt. Es ist dies dann der leichtere und deswegen bessere Weg, der außerdem noch insofern einen Vorzug hat, als Gesetze zu einer Zeit erlossen, wo noch keine Erfahrungen vorliegen, schwerfällig werden und für die Zukunft leicht geniren könnten. Die Resolutionen beschränken sich auf die nothwendigsten Dinge, über die überhaupt eine Regelung erfolgen muß. Die erste schließt die Frage ein, wann überhaupt der Reichstag zu berufen ist; diese Zeit ist wesentlich zu bestimmen durch die Rücksicht auf die Feststellung des Etats. Nach der Verfassung muß dieser vor Beginn des Etatsjahres zu Stande kommen. Dazu kommt dann die andere Rücksicht, daß dieser Etat den einzelnen Landesvertretungen der einzelnen Staaten vorzulegen ist, die gleichfalls ihr Etatgesetz vor Beginn des Etatsjahres regeln müssen.

Ich meine nun, daß schon aus der formellen Rücksicht auf die Abschlüsse der Kassen und die ganze Ordnung des Rechnungswesens, es unumgänglich nöthig ist, daß das Etatsjahr des Bundes mit dem Etatsjahre des preußischen Staates zusammenfällt. Verschiedene Etatsjahre sind absolut unmöglich, vorläufig ist das auch in dieser Weise geschehen, denn dem gegenwärtigen Etat ist das Kalenderjahr zu Grunde gelegt worden. Wenn nun aber dem preußischen Landtage die Zeit bleiben soll, vor Beginn des Etatsjahres das Budget zu Stande zu bringen, so ist es durchaus erforderlich, daß das Bundesbudget spätestens 6 Monate vor Beginn des Etatsjahres zur Beschlußnahme komme. Wenn wir, so wie jetzt, mit der Budgetberathung erst Anfang October beginnen, so ist es nicht mehr möglich, dieselbe so abzuschließen, daß dasselbe noch rechtzeitig dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegt werden kann. In diesem Jahre also wird in Preußen eine Ausnahme getroffen werden müssen, was aber unmöglich wieder dauernde Praxis werden kann. Der Reichstag ist überhaupt den Vertretungen der einzelnen Staaten die Rücksicht schuldig, daß er seine Arbeiten so einrichtet, daß ihnen die nothwendige Zeit zur Erledigung der ihnen zufallenden Arbeiten bleibt. Man war bisher in Preußen darin einig, daß ungefähr 4 Monate dazu nöthig seien, um das Etatsgesetz vollständig zum Abschlusse zu bringen. Diese Zeit wird jetzt abgekürzt werden können, weil richtige Etats aus jenem ausscheiden und auf das Bundesbudget übertragen werden. Fortan wird also eine Zeit von höchstens 2 bis 3 Monaten vollkommen ausreichen, um das Budget zu erledigen. Für unser Budget im Reichstage würde ich, so lange der Militäretat uns nur zur Kenntnißnahme vorgelegt wird, 6 bis 8 Wochen für ausreichend halten.

Außerdem muß auch den Regierungen eine gewisse Zeit bleiben, um die Einzelbudgets mit dem Bundesbudget in Uebereinstimmung zu setzen. Veranschlage ich diese Zeit auf 4—6 Wochen, so ergiebt sich nur, daß von dem Zeitpunkte des Einbringens des Budgets im Reichstage bis zur Feststellung des Budgets in Preußen ein Zeitraum von 6 Monaten nicht zu viel gerechnet ist. Wir haben deswegen dem Reichstage vorgeschlagen, daß der Haushaltsetat des norddeutschen Bundes spätestens 6 Monate vor Beginn des Etatsjahres dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen ist. Wir glaubten Ihnen nicht vorschlagen zu dürfen, daß der Reichstag sich über die Zeit seines Zusammentretens bereits schlüssig macht. Für die rechtzeitige Feststellung des Budgets des Bundes sowohl, wie der Einzelstaaten, hat der Herr Bundeskanzler auf eine Anfrage erwidert, soll gesorgt werden; die Regierung habe aber über die specielle Regelung dieser Sache noch keinen Beschluß gefaßt. Mit Rücksicht hierauf haben wir geglaubt, keinen Antrag hierüber einbringen zu müssen. Wir sind darüber alle einig gewesen, daß eine regelmäßige Session im Sommer nach unseren socialen und politischen Verhältnissen unausführbar ist; nur das Frühjahr und der Spätherbst können dafür in Aussicht genommen werden. Man hat vorgeschlagen, das Etatsjahr auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Juni zu verlegen. Die technischen Gründe, die man dafür anführt, bestehen namentlich darin, daß man die Etats nicht zu lange vor Beginn des Etatsjahres aufstellen müsse, weil man die Bedürfnisse der Zukunft dann nie so genau berücksichtigen könne. Herr von der Heydt erklärte als Finanzminister bereits im Jahre 1862, daß er die Absicht habe, regelmäßig in der Wintersession das Etatsgesetz für das nächste Jahr einzubringen, also fast ein Jahr vor Beginn des Etatsjahres.

Alle die Schwierigkeiten aber, die eine zu weit vorausgreifende Feststellung des Etats schon im Allgemeinen hat, würden sich noch mehr verwickeln bei diesem Zusammenlaufen des Bundesetats und des preußischen Etats. Mir scheint es daher auch am zweckmäßigsten, den Beginn des Etatsjahres auf den 1. Juli zu verlegen; dann würde die Session des Reichstages in der Zeit von November bis Januar stattfinden, im Frühjahr könnten darauf die Sessionen der Einzelvertretungen folgen und bis zum Juli sämmtliche Budgetberathungen erledigt sein. Wenn aber die Regierung auf eine solche Aenderung nicht eingehen zu können glaubt, dann würden meines Erachtens die Sessionen des Reichstages regelmäßig von Anfang März bis Ende Mai stattfinden müssen, die der Einzellandtage dagegen in der Zeit vom October bis zum Januar. Doch müßten dann die übrigen gesetzlichen Arbeiten erst nach Abschluß der Budgetberathung vorgenommen werden, eine Art der Geschäfts-Behandlung, die im Interesse der Zeit-Ersparung durchaus nicht wünschenswerth ist. Es wird Sache der Regierung sein, sich für einen Modus zu entscheiden; bis dies geschehen ist, wird auch der Reichstag einer Meinungsäußerung hierüber sich enthalten können. Jedenfalls aber ist es wünschenswerth für die verfassungsmäßige Handhabung des Budgets, die in unserer Resolution enthaltenen Punkte schon jetzt auszusprechen, und bitte Sie daher, dieselbe anzunehmen. Eine der ferneren Einrichtungen, über welche wir uns aussprechen müssen, ist die Behandlung der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben. In der preußischen Verfassung ist ausdrücklich im Artikel 104 bestimmt, daß zu Etatsüberschreitungen die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich ist. In der Bundesverfassung ist das nicht der Fall, es ergiebt sich aber aus den Artikeln 69 und 72 von selbst.

Wenn die Rechnungen später zur Entlastung vorgelegt werden sollen, so folgt selbstverständlich, daß die Verwaltung sich in Uebereinstimmung mit den durch Gesetz festgestellten Etats befunden haben muß. Man könnte vielleicht in überconstitutionellem Eifer einwenden, daß wir außeretatsmäßige Ausgaben nicht von vornherein in Aussicht nehmen sollen. Indeß, in einer großen Verwaltung werden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben immer vorkommen, und deswegen müssen wir auch bestimmen, wie es mit solchen Ueberschreitungen zu halten ist. Wir hielten es nun für nöthig, daß dergleichen Ausgaben nicht erst bei dem vollständigem Rechnungsabschluß zur Kenntniß des Reichstags gebracht werden, weil dieser öfters sich mehrere Jahre hinausziehen kann, sondern daß sie bereits in einer bestimmten Frist vor Regelung der speciellen Rechnungen uns mitgetheilt werden, damit wir gleich dann, vorbehaltlich der detaillirten Rechnungslegung, unsere Genehmigung aussprechen oder eventuell versagen können. Es ist hier auch gleich auszusprechen, was als Etatsüberschreitung zu betrachten ist. Das Bundeskanzleramt hat, wie gesagt, auf eine Anfrage unsererseits, eine Auskunft dahin gegeben, daß für das Jahr 1868 behufs der Rechnungslegung und Entlastung nicht blos die Hauptetats, sondern auch die Specialetats für maßgebend erachtet werden sollen. Es ist also schon für dies Jahr vollkommen festgestellt, was auch im Einzelnen als Etatsüberschreitung angesehen werden muß. — Was den Zeitpunkt anbetrifft, den wir zur Vorlegung dieser Etatsüberschreitungen vorgeschlagen haben — nämlich das dem Etatsjahr folgende Jahr —, so hat dabei die Rücksicht obgewaltet, möglicherweise diese außeretatsmäßigen Ausgaben bei Veranlagung des neuen Etats gleich in Rechnung ziehen zu können. Sollte zu jener Zeit schon der vollständige Rechnungsabschluß vorliegen, was ja auch möglich ist, so wird vielleicht eine andere Fassung unserer Resolution nöthig sein, doch wird die Aenderung jedenfalls nur formeller Natur sein.

Die dritte Resolution behandelt die Frage des Rechnungswesens. Sie ist darauf berechnet, die in Preußen übliche Restverwaltung zu vermeiden, damit diejenigen Ausgaben und Einnahmen, welche nach dem Kassenabschluß noch nicht erfolgt sind, nicht in eine besondere Restverwaltung aufgenommen, sondern auf den nächsten Etat übertragen werden. Unsere vierte Resolution ist zunächst auf einen Punkt gerichtet, den ich für ziemlich selbstverständlich halte, der auch in Preußen immer als unzweifelhaftes Staatsrecht anerkannt ist. Es ist, m. H., in Preußen nicht üblich, daß über die Einrichtung neuer Behörden, über die neue Organisation derselben durch besondere Gesetze verfügt wird. Dies geschieht durch Aufnahme der betreffenden Behörde und ihrer Gehalte in das Budget. Nachdem einmal eine Beamtenstelle oder deren Gehalt als etatmäßig in das Budget aufgenommen ist, gilt die Stelle als gesetzlich genehmigt. Ich glaube, daß wir uns mit dieser Praxis auch im norddeutschen Bunde begnügen können und sogar begnügen müssen. Bei der Regelung dieser Frage ist auch die fernere Frage als eine sehr wesentliche erschienen, welche namentlich auch Herr v. Kirchmann ins Auge gefaßt hat, nämlich die Verantwortlichkeit. Ich will hierbei nur die practische Frage in Erwägung ziehen, wer eigentlich die Verwaltung leitet, wie eigentlich die Regierung sich die Organisation der Bundesverwaltung denkt. Es scheint mir sehr wünschenswerth daß wir darüber eine nähere Aufklärung erhalten. Bei der Verhandlung im ersten Reichstage hierüber wurde namentlich die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit ins Auge gefaßt.

Der Bundeskanzler sprach sich damals mit großer Entschiedenheit dagegen aus, aus den Motiven, die er damals anführte, möchte ich schließen, daß er in diesen Erklärungen immer hauptsächlich den Bundesrath im Auge hatte. Für die Gesetzgebung ist es allerdings gleichgiltig, ob preußische Minister im Bundesrathe erscheinen oder durch andere ihnen untergeordnete Beamte vertreten sind; sie werden in einem wie im anderen Falle ihren Einfluß ausüben können. Bei der jetzt vorliegenden Frage aber handelt es sich um die ganze Anlage der Verwaltung überhaupt. Es scheint, als ob der Bundesrath selbst eine Art Verwaltungsbehörde sein soll. Aber er darf doch keinen größeren Einfluß haben, als ihm wirklich in der Verfassung zugetheilt ist. Danach hat derselbe aber wesentlich nur legislatorische Befugnisse, abgesehen von den der preußischen Krone speciell übertragenen Functionen. (Redner führt dies an den einzelnen Artikeln der Verfassung des Näheren aus und kommt zu dem Schlusse, daß der Bundesrath als eine Verwaltungsbehörde nicht zu betrachten sei.) — Der Herr Bundeskanzler führte im ersten Reichstage aus, die preußischen Minister blieben auch für das, was sie in Bundesangelegenheiten gethan, nach wie vor den preußischen Kammern verantwortlich. Die andere Frage aber, die der Verantwortlichkeit der Verwaltung, ist bisher nicht ausdrücklich berührt worden. Nun frage ich, wird den preußischen Ministern jetzt wirklich dasjenige entzogen, was jetzt Verwaltungssache des Bundes wird? Wird z. B. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens jetzt durch den betreffenden Verwaltungschef, der Mitglied des Bundesrathes ist, selbstständig geführt, oder bleibt die Verwaltung in den Händen des preußischen Handels-Ministers, bleibt damit der höchste Chef der Postverwaltung untergeordnet dem Handelsminister? Ebenso bei Finanzsachen, soweit es sich einerseits um das Rechnungswesen, andererseits um Zölle oder Verbrauchssteuern handelt, ist da Herr v. d. Heydt oder Herr v. Pommer-Esche der oberste Chef?

Soll der preußische Kriegsminister untergeordnet werden dem Vertreter des preußischen Kriegsministeriums im Bundesrathe? Ich kann das nicht glauben. Nach den Aeußerungen des Bundeskanzlers muß man der Ansicht sein, daß nunmehr der Bundeskanzler selbst als der eigentliche Chef der ganzen Verwaltung anzusehen ist. Aber kann man wieder andererseits meinen, der Bundeskanzler wäre wirklich der eigentliche Chef der Militärverwaltung, der Post-, Zoll-, Telegraphenverwaltung, der Handelssachen? Ich glaube, für die eigentliche Verwaltung werden immer andere Personen verantwortlich bleiben. Ich rede nicht von der juristischen, sondern von der moralischen Verantwortlichkeit, welche immer die wirklich handelnde, maßgebende Person trifft. Und da ist es aus den Etats durchaus nicht ersichtlich, wie dies Verhältniß namentlich von der preußischen Regierung aufgefaßt wird, wir finden in diesen Specialetats für Krieg und Marine, für Post und Telegraphie keine besondere Beamte aufgenommen, mit Ausnahme einiger Beamten des Bundeskanzler-Amts. Wenn damit gemeint ist, daß das Bundeskanzleramt nunmehr das wirkliche Verwaltungsamt der preußischen Krone für den Bund sein soll, so würden dies in der That die ausführenden Beamten sein. Hierüber möchte ich dringend um nähere Auskunft bitten. Wir haben uns in Bezug hierauf aller Anträge enthalten, weil wir erst die Anschauungen der preußischen Regierung hören und in keiner Weise vorgreifen wollten, eine definitive Regelung dieser Verhältnisse überhaupt jetzt nicht an der Zeit ist. Für jetzt empfehle ich nur die Annahme der vier von uns gestellten Resolutionen.

Bundeskanzler Graf Bismarck: Da sich zur Beantwortung einzelner Fragen noch später Gelegenheit finden wird, so will ich mich für jetzt darauf beschränken, mich über unsere Stellung zu den 4 beantragten Resolutionen zu äußern. Was die erste derselben betrifft, so ist bereits durch die Anfrage, welche an das Bundeskanzleramt gerichtet, und durch die Antwort, welche darauf ertheilt worden ist, die Uebereinstimmung desselben mit den Wünschen des Reichstages festgestellt worden. Ich wüßte nicht, welchen andern Zeitpunkt wir lieber wählen sollten, als den in der ersten Hälfte des Jahres. Schon unsere socialen Gewohnheiten widerstreben einer Sommersession und Niemand empfindet das Unangenehme einer solchen mehr als die Männer, welche mit der Arbeit der Staatsmaschine am stärksten belastet sind, die Minister und ihre Beamten selbst. Diese Erklärung lag schon vor, als die Resolution beantragt wurde. Ich kann nicht annehmen, daß dieselbe den Zweck hat, die ver-

fassungsmäßigen Rechte des Bundespräsidiums reguliren zu wollen; sollte es aber nur eine verstärkte Form der Wünsche des Reichstages sein, so hätte ich dieselben wohl in milderer Weise ausgedrückt gewünscht. Diesem Wunsche möchte ich um so mehr Ausdruck geben, als die Redewendungen des Vorredners geeignet waren, der Meinung, als solle eine Verfassungsänderung geschaffen werden, noch mehr Vorschub zu leisten. Eine solche Verfassungsänderung hätte aber nur dann eine bindende Bedeutung, wenn zu derselben die Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen, des Bundesrathes und des Reichstages erfolgt wäre.

Wenn wir uns nun trotz des besten Willens nicht in der Lage befänden, Sie bereits im Monat Juni zusammen zu berufen, sondern der 1. Juli käme heran, wie dies z. B. im nächsten Jahre geschehen könnte, wenn die Arbeiten des Zollparlaments nicht weit genug vorgeschritten sind — dann hätten Sie eine Barrière geschaffen, die Sie selbst erst wieder öffnen müßten. Ueber eine Erklärung der summa dilitentia hinaus kann ich nicht gehen; ich empfehle Ihnen deshalb diese Resolution abzulehnen, oder für dieselbe wenigstens eine minder kategorische Form zu wählen. Hinsichtlich der zweiten und dritten Resolution wird der Herr Präsident des Rechnungsausschusses die Güte haben, Ihnen die technischen Schwierigkeiten zu entwickeln, die sich namentlich gegen die Uebertragung der Einnahme- und Ausgabereste entgegengestellt haben. Ueber die Principien, aus welchen diese Formulirung entsprungen ist, ist es bei einer geordneten Finanzverwaltung nicht möglich, verschiedener Meinung zu sein. Mit der vierten Resolution könnte ich mich ohne Weiteres einverstanden erklären, wenn mich nicht eine Aeußerung bei den Wahlprüfungen, und zwar bei der Königsberger Wahl zu einer Bemerkung veranlaßte. Es war dies eine Aeußerung über den Beamtencharakter der Offiziere, hinsichtlich deren ich bemerke, daß wir die Offiziere des stehenden Heeres unter dem Ausdruck „Beamte" nicht ohne Weiteres mitbegreifen. — Bei der Prüfung der Special-Etats werde ich Gelegenheit finden, mich über die verantwortliche Stellung des Bundeskanzlers, welche von einem der Herren Vorredner berührt wurde, auszusprechen; einstweilen kann ich die in dem Schlußsatz seiner Rede gestellte Frage nur dahin beantworten, daß der Bundeskanzler zweifellos der einzige verantwortliche Beamte der Bundesverwaltung ist.

Wenn der Redner die außerordentliche Schwierigkeit erwähnt, die es für denselben haben muß, sich mit seinen Collegen, den preußischen Ministern abzufinden, so ist dies allerdings eine schwierige Frage, aber ich weiß nicht, welches Interesse der Redner daran hat, diese Schwierigkeit noch dadurch zu erhöhen, daß er mich nöthigen will, mich über die Modalitäten, unter denen dies geschehen wird, öffentlich auszusprechen. Was das Post- und Telegraphenwesen betrifft, so wird dasselbe in nächster Zeit von dem Handelsministerium getrennt werden und insoweit es Bundessache ist — und da wird dem Vorredner erinnerlich sein, daß die Verfassung einen abgrenzenden Strich macht, an das Bundeskanzleramt übergehen, und um die Einheit der preußischen Verwaltung nicht zu zerreißen, wird es da nothwendig werden, denjenigen Theil der Telegraphen- und Postverwaltung, der nach der Verfassung preußisch bleibt, demselben preußischen Beamten zu unterstellen, der zugleich Bundeskanzler ist, nämlich dem Ministerpräsidenten. Daß zur Fortführung der Geschäfte in dieser Form ein collegialisches Vertrauen, das die Mitglieder des Ministeriums beseelt, unerläßlich ist, liegt auf der Hand. Ich selbst habe bereits bei einer früheren Gelegenheit ausgesprochen, daß, nachdem dem Bundeskanzler die alleinige Verantwortlichkeit übertragen worden, nur der preußische Ministerpräsident jedesmal Bundeskanzler sein könne, weil diesem Beamten dadurch eine vorwiegendere Bedeutung und ein stärkerer Einfluß verliehen wird, als er dem einfachen Minister auch im preußischen Ministerium beiwohnt.

Geh. Rath Günther (Vorsitzender des Rechnungs-Ausschusses): Von den beiden Resolutionen betrifft die erste die Etats-Ueberschreitungen und die außeretatsmäßigen Ausgaben. Die Voraussetzung, auf der die Resolution beruht, ist eine begründete; denn es ist in der Verfassung von der Behandlung der Etats-Ueberschreitung und außeretatsmäßigen Ausgaben nicht die Rede, und es versteht sich nach Art. 72 der Bundesverfassung von selbst, daß sie der Genehmigung des Reichstages zu unterwerfen sind. Es wird demnach auch kein Bedenken haben, der Resolution zu entsprechen. Die dritte Resolution hat die Restausgaben und Einnahmereste zum Gegenstande. In Preußen bestehen theilweise noch Restverwaltungen bei den Verwaltungs-Behörden. Diese Reste erledigen sich in der Regel in dem Jahre, welches auf das Jahr folgt, in denen sie entstanden sind. In dieser Beziehung scheint eine besondere Bestimmung nicht nöthig zu sein und die dritte Resolution könnte füglich auf sich beruhen.

Abg. Duncker: Der Abg. Twesten hat vorher bemerkt, das vorliegende Budget entspreche materiell vollständig den Vorschriften der Bundesverfassung; ich sehe erhebliche Abweichungen von derselben zunächst darin, daß sich die Ausgabe für die Militär-Verwaltung nach der Verfassung auf 67,500,000 Thlr. beläuft, während sie im Etat nur auf 66,617,513 angegeben ist. Diese Differenz beruht auf dem Nachlaß durch die besonderen Militärconventionen, die im Wege der Bundesgesetzgebung geregelt und dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werden müßten, statt — wie es geschehen — nur zur Kenntniß desselben gebracht zu werden. Derselbe Redner hat ferner die gewichtigen Bedenken Kirchmann's als nur formale bezeichnet, ohne daß es ihm gelungen wäre, dieselben zu entkräften. Die Schwierigkeit in der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens hat für Preußen allerdings eine glückliche Lösung gefunden, wird aber die von dem Herrn Bundeskanzler angedeutete Grenzlinie auch in finanzieller Beziehung gezogen, wird die Besoldung der Beamten des Bundes auch von den einzelnen Staaten übernommen werden? Ich würde eine solche Bestimmung dem Artikel 48 der Verfassung für widersprechend halten, der die Einheitlichkeit aller dieser Einrichtungen aufrecht erhalten wissen will. Endlich hat der Abg. Twesten am Schluß seiner Rede ein Thema von weitgreifender Bedeutung berührt, das Verhältniß des Bundeskanzlers zu den übrigen Ministern. Ich bedauere, daß er nicht früher auf dasselbe näher eingegangen ist.

Wir haben rechtzeitig auf die Folgen der unklaren Verfassungsbestimmungen aufmerksam gemacht, wenn Sie sich jetzt darüber wundern und es anders zu wünschen scheinen, so denken Sie daran, daß Sie selbst es gewollt haben. Auch über ein anderes Bedenken kann ich nicht so leicht hinweggehen, das Fehlen des Ausgabe-Etats für die völkerrechtliche Vertretung des Bundes. Nicht der vom Abg. Twesten angeführte Grund war es wohl, der die diplomatische Vertretung der einzelnen Staaten beibehalten ließ, ich glaube, es war vielmehr ein politischer Grund, man wollte die Empfindlichkeit der Bundesgenossen schonen und sich einen Rückzug vorbehalten, falls die erwarteten Resultate des neuen Bundes weniger günstig ausfallen sollten. Wenn die Hoffnung ausgesprochen wurde, eine völkerrechtliche Vertretung des Bundes werde eintreten, sobald die süddeutschen Staaten demselben beigetreten seien, so glaube ich, daß wir vielmehr nur dann die Süddeutschen für uns haben werden, wenn wir alle Rücksichten bei Seite setzen, die Schiffe hinter uns verbrennen und vorwärts gehen.

Da die übrigen eingeschriebenen Redner ihre Meldung zurückgezogen haben, wird die Generaldebatte geschlossen und die Specialdiscussion über die 4 von Forckenbeck und Genossen gestellten Anträge eröffnet. Zum ersten derselben ist ein Amendement des Abg. v. Bethmann-Hollweg eingebracht, die Anfangsworte so zu formuliren: „Der Reichstag erachtet es für erforderlich, daß der Haushalts-Etat des norddeutschen Bundes dem Reichstage in der Regel 6 Monate vor Beginn des Etats-Jahres vorgelegt werde, damit u. s. w."

Abg. Twesten: Der Herr Bundeskanzler hat Anstand genommen an der Form des Antrages; dieser Widerspruch ist mir aber vollkommen unverständlich. Wenn die Landesvertretung einen Wunsch ausspricht, so geschieht dies immer in categorischer Form. Wir wissen vollkommen, daß, wenn von der Resolution abgewichen wird, dies ohne weitere staatsrechtliche Folgen bleibt. Dies kann aber den Reichstag nicht hindern, seine Ansicht bestimmt auszusprechen, und wenn die Staatsregierung, wie es geschehen ist, erklärt, daß sie auch unserer Ansicht ist und, außer wenn besondere Ausnahmezustände es hindern, danach handeln wolle, so ist ja Alles erreicht, was wir wollen. — Auch die Annahme des Herrn Bundeskanzlers, daß die Resolution eingreife in die Prärogative des Präsidiums, verstehe ich nicht; dieselbe ist ebenso wenig begründet, wie der Einwand der zu categorischen Form.

Bundeskanzler Graf Bismarck: Ich hätte keine von dem Antrage abmahnenden Worte gesagt, wenn der vom Vorredner ausgesprochene Gedanke auch in der Form des Antrags wiedergegeben wäre. Die Ausdrücke, mit denen der Herr Vorredner in seiner ersten Rede den Antrag erläuterte, waren auch viel schärfer und entschiedener als in der letzteren; er schien sogar dem Reichstage das Recht vindiciren zu wollen, darüber zu bestimmen, wann er zusammentreten wolle. — Ich muß übrigens noch den Irrthum berichtigen, daß ich mich nicht damit einverstanden erklärt habe, daß mindestens sechs Monate vor Beginn des Etatsjahres der Reichstag eröffnet werden müsse, um die Berathungen beenden zu können. Ich habe vielmehr nur auf die Unzuträglichkeiten einer Sommersession aufmerksam gemacht, und habe von der Arbeitskraft der Mitglieder des Reichstags und des Bundesraths eine viel größere Meinung, indem ich glaube, daß sie in viel kürzerer Zeit fertig werden können.

Abg. v. Bethmann-Hollweg empfiehlt sein Amendement, das denselben Wunsch nur in etwas milderer Form ausspreche.

Es wird nunmehr zur Abstimmung geschritten und zwar zunächst über Amendement Bethmann-Hollweg; dasselbe wird angenommen. Für dasselbe stimmte die ganze Rechte, das Centrum und der größte Theil der Nationalliberalen, auch v. Forckenbeck und Twesten; dagegen die Fortschrittspartei, die Socialdemokraten, die freie parlamentarische Vereinigung und einzelne Nationalliberale, u. A. Lasker und Wiggers (Rostock).

Nunmehr wird über den Antrag 1 in Verbindung mit dem angenommenen Amendement abgestimmt; dafür stimmen jetzt fast sämmtliche Nationalliberale, die freie parlamentarische Vereinigung, das Centrum, die Freiconservativen, sowie von der Fortschrittspartei Wiggers (Berlin); dagegen die Fortschrittspartei, die Arbeiter-Abgeordneten, die Conservativen, sowie einzelne National-Liberale, u. A. Abg. Lasker. Da das Bureau zweifelhaft ist, wird gezählt. Als Resultat wird verkündet, daß der Antrag mit 97 gegen 95 Stimmen verworfen ist; von den Abgeordneten Meyer (Thorn) und Göddertz wird namentliche Abstimmung beantragt; dieselbe ergiebt, daß sowohl für wie gegen den Antrag 99 Stimmen abgegeben werden, derselbe also verworfen wird; dafür stimmt u. A. auch Abg. v. Savigny, dagegen u. A. v. Schweitzer, Bebel, Lasker; Wiggers (Berlin) fehlt jetzt bei der namentlichen Abstimmung.

Es folgt nunmehr die Debatte über Antrag 2, zu dem das oben mitgetheilte Amendement Runge und Wiggers vorliegt.

Abg. Wiggers (Berlin) motivirt das Amendement, das principaliter eine Streichung des ganzen Antrags bezweckt. Nach dem Wortlaut der Bundesverfassung, führt er aus, können solche Etatsüberschreitungen überhaupt nicht vorkommen; der Antrag ist vielmehr verfassungswidrig. In der preußischen Verfassung ist allerdings die Möglichkeit von Etatsüberschreitung vorgesehen; aber hier existirt auch ein verantwortliches Finanzministerium, das dafür zur Rechenschaft gezogen werden kann; dies ist in der Bundesverfassung nicht der Fall. Der Reichstag ist auch nicht berechtigt zu einer Indemnitäts-Erklärung für Etatsüberschreitung; denn Artikel 69 der Verfassung bestimmt: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden." Sollten die Regierungen meinen, daß Etatsüberschreitungen unvermeidlich sind, so mögen sie uns Vorschläge machen auf Aenderung der Verfassung, die eine Etatsüberschreitung ermöglicht.

Abg. Stavenhagen (Halle) bringt ein Amendement ein, wonach die Etats-Ueberschreitungen rc. vorgelegt werden sollen dem „dann versammelten oder demnächst zusammentretenden Landtage" und motivirt dasselbe aus Nützlichkeitsgründen und bekämpft das Amendement Runge-Wiggers.

Abg. v. Hennig motivirt den Antrag 2. Es sei für jede Landesvertretung von Interesse und Wichtigkeit, der Regierung zu gestatten, außeretatsmäßige Ausgaben zu machen und dieselben nachträglich zu prüfen. Da die erste Resolution, wonach der Reichstag 6 Monate vor Beginn des Etatsjahres einzuberufen sei, gefallen, wolle er sich jetzt dem Amendement Stavenhagen nicht mehr widersetzen.

Abg. Grumbrecht empfiehlt das Amendement Wiggers auf gänzliche Streichung von Nr. 2, weil durch Art. 69 der Verfassung alle außeretatsmäßigen Ausgaben ausgeschlossen sind und eine Indemnitätserklärung von Seiten des Reichstages nicht möglich ist.

Abg. Wiggers (Berlin) motivirt nochmals sein Amendement und erklärt den Antrag 2 für vollkommen überflüssig.

Abg. Lasker empfiehlt die Annahme des Antrags 2, der keineswegs beabsichtige, ein neues Verfassungsrecht zu statuiren, sondern nur bezwecke, daß etwaige Etatsüberschreitungen möglichst bald zur Kenntniß des Hauses gelangten, um dafür zu sorgen, daß das verfassungsmäßige Recht der Landesvertretung zur Geltung komme. Es sei ein rein praktischer Antrag.

Abg. Twesten zieht Antrag 2 zu Gunsten des Amendements Stavenhagen zurück.

Da Präsident Simson hiemit auch das Amendement Runge—Wiggers für erledigt erklärt, erhält Abgeordneter Runge den Antrag nebst Amendement aufrecht.

Es wird abgestimmt; der Antrag 2 mit Amendement Runge—Wiggers wird abgelehnt; ebenso wird das Amendement Stavenhagen abgelehnt.

Zu Antrag 3 erklärt nunmehr Abg. v. Forckenbeck, daß er mit Rücksicht auf die Erklärungen des Bundeskanzlers, daß Restrechnungen nicht vorkommen würden und mit Rücksicht auf das Schicksal der beiden ersten Anträge den Antrag 3 zurückziehe.

Zum 4. Antrage verlangt Abg. Lasker das Wort, um gegen die Aeußerung des Herrn Bundeskanzlers, betreffend den Charakter der Offiziere als Beamte, eine theilweise Verwahrung einzulegen; bis 1871, also bis zum Ablauf des der Militärverwaltung eingeräumten Provisoriums, mag diese Auffassung auf sich beruhen und gelitten werden; später werde der Beamtencharakter der Offiziere doch wieder zur Geltung gelangen müssen. — Der Antrag 4 wird genehmigt. (Für denselben die Linken und die Nationalliberalen.)

Damit ist die heutige Tagesordnung gegen alles Erwarten rasch erledigt und der allgemeine Theil der Vorberathung des Budgets geschlossen. Morgen (Sonnabend) haben die Abtheilungen zunächst die heute beschlossenen Commissionen zu wählen. Während der Sitzung ist der Präsident ersucht worden, für das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst die Commission bis auf 28 Mitglieder zu verstärken. Abg. Stavenhagen hält diese Vermehrung durchaus nicht für einen Vortheil und ein Mittel zur Förderung der Commissionsarbeiten; Abg. Aegidi empfiehlt eine grade Ziffer (14 oder 28), damit die beiden Hälften des Hauses ihr Compromißverfahren bei der Bildung der Commissionen durchführen können. Schließlich bleibt es bei der Ziffer von 21. Auf die nächste Tagesordnung setzt der Präsident: Specialdebatte über Capitel 1—4 der fortdauernden Ausgaben (Bundeskanzleramt, Bundesrath, Reichstag und Bundesconsulate). Abg. v. Forckenbeck wünscht die Absetzung des 4. Capitels von der Tagesordnung, weil dem Vernehmen nach eine Gesetzesvorlage, betreffend die Bundesconsulate, bevorstehe; verzichtet aber auf diesen Wunsch, nachdem Präsident Delbrück bemerkt, daß ein dem Bundesrathe vorliegendes Gesetz über Organisation der Bundesconsulate und über Rechte und Pflichten der Bundesconsuln noch nicht so weit gefördert sei, um die Vorlegung desselben in den nächsten Tagen in Aussicht stellen zu können. Schluß 2 Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 10½ Uhr.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 27. Sept. 10 U. Ab.	335,97	+4,8	W. 1.	Trübe.
28 Sept. 6 U. Mrg.	335,54	+2,0	W. 1.	Heiter.

Breslau, 28. Sept. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. — Z. U.-P. — F. 4 Z.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Genua, 27. Sept. Heute Morgen wurde Garibaldi auf einem Staatsschiffe nach Caprera geführt.

Die „Patrie" meldet: Rom und die Kirchenstaats-Grenze sind völlig ruhig. (Wolffs T. B.)

Stuttgart, 27. Sept. Berichte aus dem Fürstenthum Hohenzollern melden, daß daselbst die Vorbereitungen zum Empfang des Königs von Preußen eifrigst betrieben werden, besonders in den Städten Hechingen und Sigmaringen.

Wien, 27. Sept. Die „Wiener Abendpost" kommt auf die Mittheilung der „Neuen freien Presse" über die angebliche Unterredung zwischen dem Kaiser von Rußland und Fuad Pascha zurück und bemerkt, daß die Angabe, nach welcher von türkischer Seite ein Memoire über den Inhalt des Gesprächs übergeben sei, ebenfalls der Begründung entbehre.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 27. Sept., Nachm 3 Uhr. (Direct.) Träge. Consols von Mittags 1 Uhr waren 94⅝ gemeldet. — Schluß-Course: 3proc. Rente 69, 22½. Italien. 5proc. Rente 48, 90. 3% Spanier —, —. 1% Spanier —, —. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Actien 481, 25. Credit-Mob.-Actien 186, 25. Lombard. Eisenbahn-Actien 380, 00. Oesterr. Anleihe von 1865 pr. cpt. 327, 50. 6% Ver. Staats-Anleihe pr. 1882 (ungest.) 82¾.

London, 27. Sept., Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 94½. 1% Spanier —. Italien. 5% Rente 48⅝. Lombarden 15 1/16. Mexicaner 15¼. 5% Russen 86. Neue Russen 87¼. Silber 60 5/16. Türkische Anleihe von 1865 32 1/16. 6% Ver.-St.-Anl. pro 1882 72 13/16.

Frankfurt a. M., 27. Sept., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluß-Course: Wiener Wechsel 95¼. Finnländische Anleihe —. Neue Finnländische 4½% Pfandbriefe — —. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 75¾. Oesterr. Bank-Antheile 651. Oesterr. Credit-Actien 169. Darmstädter Bank-Actien —. Meininger Credit-Actien —. Oesterr.-Franz. Staatsbahn-Actien 224½. Oesterr. Elisabethbahn 112. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach 150½. Hessische Ludwigsbahn 125¾. Darmst. Zettelbank 241. Oesterr. 5% steuerfr. Anleihe —. 1854er Loose 56¼. 1860er Loose 67. 1864er Loose 70⅝. Badische Loose 51. Kurhessische Loose 52½. 5% österr. Anleihe von 1859 57¾. Oesterreich. National-Anleihe 51⅞. 5% Metalliques —. 4½% Metall. 38½. Baier. Prämien-Anleihe 97⅝. Neue Badische Prämien-Anleihe —. Matt und verstimmt. Geld anziehend. Nach Schluß der Börse Credit-Actien 168¾. Staatsbahn 224¼.

Wien, 27. Sept. [Abendbörse.] Credit-Actien 178, 00. Nordbahn 168, 50. 1860er Loose 82, 30. 1864er Loose 73, 10. Staatsbahn 235, 60. Galizier 210, 50. Steuerfreies Anlehen —, —. Napoleonsd'or 9, 97. Anglo-Austria-Bank —, —. Ungarische Creditactien —, —. Fester schließend.

Triest, 27. Septbr., Mittags. Der fällige Lloyddampfer „Minerva" ist mit der ostindischen Ueberlandspost aus Alexandrien hier eingetroffen.

Hamburg, 27. September, Nachmittag 2 Uhr 30 Minuten. Sehr flau. Oesterr.-französische Staatsbahn 472½. Italien. Rente 47¼. Lombarden 369½. 5% Russen de 1862 —. — Schluß-Course: Hamb. Staats-Prämien-Anleihe 89. National-Anleihe —. Oesterreichische Credit-Actien 71⅞. Oesterr. 1860er Loose 66¼. Mexicaner —. Vereinsbank —. Nordd. Bank 118. Rhein. Bahn 115⅜. Nordbahn 92¾. Altona-Kiel —. Finnländische Anleihe —. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 95¼. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 89⅜. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 69¼. Disconto 1¾ pCt.

Hamburg, 27. Sept., Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Localgetreide fest, auf Termine gefragt. Weizen pr. September 5400 Pfund netto 174 Bancothaler Br., 172 Gld., pr. Herbst 162 Br., 161½ Gld. Roggen pr. Septbr. 5000 Pfd. Brutto 124 Br., 123 Gld., pr. Herbst 122 Br., 121 Gld. Hafer ruhig. Spiritus leblos. Oel flau, loco 23¾, pr. October 23¾, pr. Mai 25. Kaffee ruhig. Zink 2000 Ctr. loco à 14 Mk. 6 Sch., 1000 Ctr. loco mit 4wöchentlicher Empfangszeit à 14 Mk. 6½ Sch.

Paris, 27. Septbr, Nachmitt. Rüböl pr. September 99, 00, pr. Novbr.-Dezember 99, 50, pr. Januar-April 99, 50. Mehl pr. September 86, 00, pr. Novbr.-Dezember 81, 25. Spiritus pr. October 67, 00.

London, 27. September. Getreidemarkt. Im englischen Weizen äußerste Montagspreise, im fremden Weizen gute Consumfrage, meist ein Schilling höher, Gerste fest, Hafer lebhaft, eher höher. — Schönes Wetter.

Antwerpen, 27. Sept. Petroleum, raff. Type weiß, fest, 54 Frcs. pr. 100 Ko.

Berliner Börse vom 27. September 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	97½ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	102¼ bz.
dito 1854. 55. 57	4½	97⅜ bz.
dito 1859	4½	97⅜ bz
dito 1856	4½	97⅜ bz
dito 1864	4½	97⅜ bz
dito 1867	4½	97⅜ bz.
dito 1850/52	4	89⅞ bz.
dito 1853	4	89⅞ bz.
dito 1862	4	89⅞ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	83½ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	115½ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	97⅜ B.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	[illegible]6¼ bz.
Pommersche	3½	76⅛ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	85⅞ bz.
Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	89½ bz
Pommersche	4	89⅞ bz
Posensche	4	89 G.
Preussische	4	89⅞ B.
Westph. u. Rhein.	4	93 G.
Sächsische	4	90¼ bz.
Schlesische	4	90⅜ bz
Louisd'or 111¾ bz		Oest.Bk. 81¾ bz.
Goldkr. 9. 8½ G.		Poln.Bkn. — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques.	5	46 B.
dito Nat.-Anl.	5	53 bz u. G.
dito Lot.-A.v.60	5	66⅞ à ¾ bz
dito dito 64	—	40¼ B.
dito 54er Pr.-A.	4	58 B.
dito Eisenb.-L.	—	70¼ B.
Ital. neue 5 proc. Anl.	5	48⅛ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	86 bz.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	63⅜ bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	57¾ bz. u. G.
Liqu. Pfandbr.	4	47⅞ bz
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	94 B.
dito à 300 Fl.	5	90 B.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	52⅞ bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29 etw bz.
Amerikan. St.-Anl.	6	76½ à ⅝ bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	94¼ G
dito IV.	4½	93¼ bz.
dito III.v.St.3½g.	3½	77¼ bz.
Cöln-Minden	4½	97 B.
dito II.	5	102 B
dito	4	85 B.
dito III.	4	— — —
dito	4½	93¼ B.
dito IV.	4	83¼ bz.
dito V.	4	83⅛ G.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em.	4½	— — —
dito IV. Em.	4½	86 B.
Gal. Ludwigsb.	5	80⅞ B.u.77½ B
Niederschl.-Märk.	4	88 bz.
dito conv.	4	88 bz.
dito III.	4	— — —
dito IV.	4½	— — —
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99⅜ B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	— — —
dito D.	4	— — —
dito E.	3½	78 bz.
dito F.	4½	94 bz.
dito G.	4½	93 G.
Oest.-Franz.	3	247 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	216 bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	92¾ B.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	93¼ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

	Dividende pro 1865.	1866.		
Aachen-Mastricht	—	—	4	31½ bz.
Amsterd.-Rottd.	7¼	4⅚	4	104 bz
Berg.-Märkische	9	8¼	4	143⅜ bz.
Berlin-Anhalt	13	16	4	218½ bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	68½ bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	95 B.
Berlin-Hamburg	9½	9	4	156 B
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	218¼ B
Berlin-Stettin	8	8 7/12	4	136¾ bz.
Böhm.-Westb.	—	—	5	58¾ B.
Breslau-Freib.	9	9⅙	4	134 bz.
Cöln-Minden	17⅔	9	4	141¼ bz.
Cosel-Oderberg	2¼	2½	4	68⅝ bz.
dito St.-Prior.	—	4½	4½	80½ bz.
dito dito	—	5	5	86½ B.
Galiz. Ludwigsb.	5	—	5	87¼ à 86¾ bz.
Ludwigsh.-Bexb.	10	10⅖	4	149¾ G.
Magd.-Halberst.	15	—	4	185 bz.
Magd.-Leipzig	20	—	4	254 B.
Mainz-Ludwigsh.	8	—	4	126 B.
Mecklenburger	3	3	4	73½ G.
Neisse-Brieger	5 5/12	—	4	93 B.
Niedrschl. Märk.	—	4	4	89 bz.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	5	4	83 bz.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	—	4	93¼ G.
Oberschl. A.	11⅔	12	3½	194 G.
dito B.	11⅔	12	3½	165½ bz
dito C.	11⅔	12	3½	194 G.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	128¾ à ½ bz. u. B.
Oestr. südl. St.-B.	7½	—	5	99¾ à ½ bz
Oppeln-Tarnow.	3¼	—	5	71⅝ bz.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	71½ etw. bz.
R. Oderuf. St.-Pr.	—	—	5	87 B.
Rheinische	7	—	4	116¼ bz.
dito Stamm-Pr.	7	—	4	116¼ bz.
Rhein-Nahebahn	—	0	4	27½ bz.
Stargard-Posen	4½	4½	4½	93⅝ bz.
Thüringer	—	—	4	127 bz.
Warschau-Wien	8½	—	5	61⅝ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	8¼	12	4	159 B.
Braunschw. B.	—	0	4	90½ bz.
Bremer Bank	6½	8	4	116¼ G.
Danziger Bank	7 8/10	8	4	111¼ B.
Darmst. Zettelb.	7½	4	4	96½ G.
Geraer Bank	7⅗	7⅗	4	101¾ etw. bz.
Gothaer „	7½	5	4	92½ G.
Hannoversche B.	4	5⅕	4	78 B.
Hamb. Nordd. B.	9	8½	4	117 G.
„ Vereins-B.	8 19/32	10 3/16	4	111½ B.
Königsberger B.	6½	7 7/10	4	112 G.
Luxemburger B.	6	6	4	81 B.
Magdeburger B.	5½	5	4	90½ B
Posener Bank	6½	7½	4	99¼ bz
Preuss. Bank-A.	10 14/15	13⅛	4½	148¾ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	64¾ G
Weimar „	6½	4¼	4	85 B.
Berl. Hand.-Ges.	5	8	4	107¾ B.
Coburg Credb.-A.	5½	4	4	76½ B.
Darmstädter „	6½	4⅓	4	80¼ etw. bz.
Dessauer „	—	0	—	2¼ bz
Disc. Com.-Anth.	6½	8	4	103½ bz. u. G.
Genfer Credb.-A.	—	0	4	25 bz. u. G.
Leipziger „	4	—	4	84 bz.
Meininger „	7	—	4	89 G.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	16 B.
Oesterr. Credb. A.	4½	—	5	72½ à ¼ bz.
Schl. Bank.-Ver.	7½	7½	4	113¾ G
Minerva	1	—	5	31 G.
Fbr. v. Eisenbdf.	5½	10	5	126 bz.

Berlin, 27. Septbr. Roggen loco 70—72½ Thlr. nach Qualität, 78—80pfd. 70—71½ Thlr. bez. — Rüböl loco 11½ Thlr. Br. — Spiritus loco ohne Faß 22 Thlr. bez., pro Sept. und Sept.-Oct. 22¼—21 23/24 Thlr. bez., Oct.-Nov. 18⅝—11/12—¾ ⅚ Thlr. bez., Nov.-Dezbr. 18⅜—⅓ Thlr. bez., April-Mai 18¾—⅚ Thlr. bez.

Breslau, 28. Sept. Bei im Allgemeinen fester Stimmung haben sich Preise am heutigen Markte gut behauptet.

Weizen blieb in gelber Waare allseitig begehrt, pr. 84 Pfund schlesischer weißer 98—110 Sgr., gelber 96—109 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen preishaltend, pr. 84 Pfd. 81 bis 84 Sgr., feinste Sorte 85 Sgr. bezahlt. — Gerste behauptet, pr. 74 Pfd. gelbe 56—58 Sgr., helle 59 Sgr., weiße 60—62 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Hafer behauptet, pr. 50 Pfd. 30—33 Sgr., feinste Sorte 34 Sgr. bezahlt. — Erbsen schwacher Umsatz. — Wicken ohne Frage. Oelsaaten in fester Haltung. Bohnen ohne Umsatz. — Schlaglein mehr angeboten. — Rapskuchen ruhig, 49—52 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr.pr.Schfl.		Sgr.pr.Schfl.
Weißer Weizen	98—104—110	Bohnen	80—85—90
Gelber Weizen	97—104—109		Sgr.pr.Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	81—83—85	Schlag-Leinsaat	190—200—210
Gerste	56—59—62	Winter-Raps	182—195—208
Hafer	30—32—34	Winter-Rübsen	178—188—196
Erbsen	65—69—73	Sommer-Rübsen	158—168—182
Wicken	40—50—54	Leindotter	145—160—170

Kleesaat schwacher Umsatz, rothe 14—16 Thlr. pr. Ctr.
Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 34—36 Sgr., Metze 1¾—2 Sgr.

Todes-Anzeige.

Gestern Nachmittag 1 Uhr verschied nach kurzem Krankenlager meine innigstgeliebte Gattin Nanny, geb. Reifferscheidt, im Alter von 29 Jahren.

Dies zeige ich hiermit allen Freunden und Bekannten statt besonderer Meldung ergebenst an.

Breslau, den 27. September 1867. **Heinrich Rettig.**

Die Beerdigung findet Sonnabend Nachmittag 4 Uhr statt.
Trauerhaus: Schuhbrücke Nr. 72.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.